



Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

INT/643
"Schattenbankwesen"

Brüssel, den 15. November 2012

STELLUNGNAHME

des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

zu dem

"Grünbuch Schattenbankwesen"

COM(2012) 102 final

Berichterstatter: **Juan MENDOZA CASTRO**

Die Europäische Kommission beschloss am 19. März 2012, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss gemäß Artikel 304 AEUV um Stellungnahme zu folgender Vorlage zu ersuchen:

"Grünbuch Schattenbankwesen"
COM(2012) 102 final.

Die mit den Vorarbeiten beauftragte Fachgruppe Binnenmarkt, Produktion und Verbrauch nahm ihre Stellungnahme am 25. Oktober 2012 an.

Der Ausschuss verabschiedete auf seiner 484. Plenartagung am 14./15. November 2012 (Sitzung vom 15. November) mit 208 gegen 2 Stimmen bei 3 Enthaltungen folgende Stellungnahme:

*

* *

1. **Schlussfolgerungen und Empfehlungen**

- 1.1 Der EWSA begrüßt das Grünbuch, das er als Schritt in die richtige Richtung ansieht.
- 1.2 Das Finanzsystem braucht zwar unbestritten Liquidität und hängt bereits seit der Zeit vor der Finanzkrise diesbezüglich weitgehend vom Schattenbanksystem ab, die Erfahrungen der Krise lassen es aber ratsam erscheinen, den Regulierungsprozess vorrangig auf die unverzichtbare Stabilität des Finanzsystems auszurichten.
- 1.3 Die Regierungen, Zentralbanken und öffentlichen Einlagensicherungseinrichtungen mussten in der Praxis für die durch das Schattenbanksystem verursachten Verluste aufkommen, obgleich dies gesetzlich nicht vorgesehen ist.
- 1.4 Ein Schwerpunktziel des Grünbuchs sollte es sein, das Risiko einer Aufsichtsarbitrage zu verhindern.
- 1.5 Die ersten Baseler Vereinbarungen waren die Triebkraft, die zur Entwicklung des Schattenbankwesens führte, da die Bilanzen der Banken streng reguliert wurden, während außerbilanzielle Geschäfte keinerlei Kontrolle unterlagen. Nach Ansicht des EWSA werden diese Schlupflöcher durch die neueren Baseler Vereinbarungen geschlossen, die die EU in den Eigenkapitalrichtlinien CRD III und CRD IV umgesetzt hat. Daher sollte es keine Geschäftstätigkeiten "im Schatten" geben: für das Schattenbanksystem müssen die gleichen Regulierungs- und Aufsichtsanforderungen gelten wie für das gesamte Finanzsystem.

- 1.6 Ziel der neuen Vorschriften muss auch ein hohes Maß an Schutz der europäischen Verbraucher sein.
- 1.7 Der EWSA betont die Bedeutung einer weltweiten Koordinierung und Aufsicht und des Informationsaustausches.
- 1.8 Das Finanzsystem in all seinen Formen muss im Dienste der Realwirtschaft stehen und darf nicht der Spekulation dienen.
- 1.9 Der EWSA hebt die entscheidende Funktion des Finanzsystems für die Investitionstätigkeit, die Schaffung von Arbeitsplätzen und den Wohlstand der Gesellschaft hervor.
- 1.10 Die neue Finanzmarktregulierung ist eine grundlegende Voraussetzung für die Rückkehr zu einer nachhaltigen Wirtschaft.

2. **Hintergrund**

- 2.1 Das Schattenbanksystem kann allgemein definiert werden als ein "System der Kreditvermittlung, an dem Unternehmen und Tätigkeiten außerhalb des regulären Bankensystems beteiligt sind" (Rat für Finanzstabilität - FSB).
- 2.2 Zwei Faktoren haben unmittelbar zur Herausbildung des Schattenbankensystems beigetragen. Der erste war die in den 1980er Jahren eingeleitete Deregulierung des Finanzsystems, die auch eine starke Konzentration des Bankwesens in Großbanken zur Folge hatte. Der zweite Faktor waren die Folgen der ersten Baseler Vereinbarungen, die durch Regulierung der Bankbilanzen dazu führten, dass spekulative Geschäfte außerhalb der Bilanz angesiedelt wurden.
- 2.3 In den USA gab es ein sprunghaftes Wachstum der Schattenbanken als Folge der Lockerung des Wertpapierhandelsverbots für Banken im Rahmen einer grundsätzlichen Änderung des Glass-Steagall-Gesetzes (von 1933) ab dem Jahr 1999.
- 2.4 In bestimmten europäischen Ländern wurden die Banken und deren Offshore-Niederlassungen im Rahmen der Basel-I-Reform zu Großanlegern für Wertpapiere und CDOs mit dem Rating (AAA), für die geringere Kapitalanforderungen gelten.
- 2.5 Größe des Schattenbanksystems

Weltweit: 46 Billionen EUR, was 25-30% des gesamten Finanzsystems entspricht (FSB).

Eurozone: 10,9 Billionen EUR, was 28% des Gesamtsystems darstellt (EZB, Ende 2011).

2.6 Auf internationaler Ebene wurden die politischen Antworten auf die Krise im Rahmen der G-20 gegeben, wobei auf den Gipfeltreffen dieser Staatengruppe in Seoul (November 2010) und Cannes (November 2011) der FSB zur Mitarbeit aufgefordert wurden. Im Grünbuch wird als Antwort auf EU-Ebene die Analyse zunächst gerichtet auf:

- Zwei Tätigkeiten:
 - a) Verbriefung;
 - b) Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte ("Repos"); und

- fünf Arten von Unternehmen:
 - a) Gesellschaften, die Liquiditäts- und/oder Fristentransformationen durchführen;
 - b) Geldmarktfonds;
 - c) Investmentfonds;
 - d) Finanzierungsgesellschaften und andere Institute, die Kredite oder Liquidität bereitstellen, ohne dabei der gleichen Regulierung zu unterliegen wie eine Bank;
 - e) Versicherer und Rückversicherer, die Kreditprodukte ausgeben oder garantieren.

2.6.1 Der FSB schlug seinerseits fünf Maßnahmenkomplexe vor, zu denen 2012 Berichte vorgelegt werden sollen:

- Wechselwirkungen zwischen Banken und Schattenbanken (hierzu wird der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht - BCBS Bericht erstatten);
- Systemrisiken von Geldmarktfonds (dieser Bericht wird von der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden - IOSCO erstellt);
- bestehende Verbriefungsbestimmungen (IOSCO und BCBS);
- andere Unternehmen des Schattenbanksektors (FSB); und
- Wertpapierleih- und Pensionsgeschäfte (FSB).

3. **Standpunkt des EWSA**

3.1 Der EWSA hält das Grünbuch für einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung und eine geeignete Analyse der Probleme im Zusammenhang mit dem Schattenbanksystem.

3.2 Früher finanzierten Banken ihre Geschäfte mit Eigenkapital und Einlagen. Um ihre Kreditvergabekapazität auszubauen, wurde die Verbriefung buchmäßiger Darlehensforderungen zur üblichen Praxis. Verbriefungen können in bestimmten Fällen nützlich sein, im Vorfeld der Krise jedoch wurde mit dieser Möglichkeit Missbrauch getrieben, da die Darlehensforderungen von geringer Qualität ("sub-prime") waren und die Wertpapiere mehrfach neu verpackt wurden (Derivate), um die Gewinne der Banken zu steigern. Das Geschäftsvolumen von Banken richtet sich danach, inwieweit die Vermögenswerte der Bank fremdfinanziert, also gehebelt sind. Während die Bilanzen der Banken durch die Baseler Vereinbarungen

streng reguliert wurden, blieben außerbilanzielle Hebelungen unreguliert und nahmen enorme Ausmaße an. Der missbräuchliche Einsatz zweitklassiger Darlehensforderungen und eine ausufernde Fremdfinanzierung wurden durch das Schattenbankwesen ermöglicht. Außerdem wurde die klassische Tätigkeit der Banken – die Fristentransformation, die in der Aufnahme kurzfristiger Mittel und der Gewährung langfristiger Darlehen besteht – zunehmend zu einem hochriskanten Geschäft, da die Banken übermäßig abhängig von kurzfristigen Interbankenkrediten wurden. Als der Derivatemarkt zusammenbrach, wurde die Liquiditätskrise durch diese Abhängigkeit beschleunigt. So ist es dann auch nicht überraschend, dass Derivate, Fremdfinanzierung und Liquidität Gegenstand der Regulierung durch die neuen Baseler Vereinbarungen sind.

- 3.3 Infolge der Deregulierung vollzog sich ein tief greifender Wandel im Bankgeschäft. Aufgrund der Krise wurde das traditionelle Bankgeschäft, das über Jahrzehnte zum Wohlstand und zur Verbesserung des Lebensniveaus der Bevölkerung beigetragen hatte, mehr oder weniger stark geschädigt. In dem Maße, wie die Regulierungsbehörden die Auswüchse des Schattenbankwesens beseitigen, sollten sie sich nun vorrangig auf die unverzichtbare Stabilität des Finanzsystems konzentrieren.
- 3.4 Schattenbanken üben seit geraumer Zeit in ähnlicher Weise wie herkömmliche Banken eine Tätigkeit der Fristen- und Liquiditätstransformation aus. Obgleich sie anders als diese **formal** keinen Zugang zu Kreditgebern letzter Instanz (Zentralbanken) haben, musste **in der Praxis**, wie die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, die öffentliche Hand über verschiedene Mechanismen für die durch die Schattenbanken verursachten Verluste aufkommen – zum Schaden vor allem der Steuerzahler.
- 3.5 Das Schattenbanksystem unterlag nicht den gleichen Aufsichtsregeln wie die herkömmlichen Banken. Auf vielerlei Art und Weise arbeiten sie jedoch nach deren Vorbild und Muster und werden zum Großteil sogar von herkömmlichen Banken kontrolliert. Ein Schwerpunktziel des Grünbuchs sollte es sein, das Risiko einer Aufsichtsarbitrage zu verhindern.
- 3.6 Der FSB hat sich in seinem Bericht zu Recht auf die Rolle konzentriert, die der makroprudenziellen Aufsicht bei der Erkennung des Entstehens erheblicher Konzentrationen eines systemischen Risikos zukommt. Es gilt sorgfältig zu überwachen, wie das Schattenbankensystem und das reguläre Bankwesen zusammenhängen und über welche Kanäle das Risiko von Erstem auf Letzteres überspringen kann. Nach Ansicht des EWSA sollte dabei folgende Unterscheidung berücksichtigt werden:
- herkömmliche Banken,
 - Finanzinstitute, die keine Banken sind,
 - Schattenbanken.

Geschäftstätigkeiten "im Schatten" sollte es nicht geben, weshalb für das Schattenbanksystem (insofern die neuen Regeln es noch erlauben) die gleichen Regulierungs- und Aufsichts-

anforderungen gelten müssen wie für das gesamte Finanzsystem. Die bereits umgesetzten oder in der Vorbereitung befindlichen Reformen (CRD III, CRD IV, Solvabilität II, Basel III) müssen zu diesem Ziel beitragen.

- 3.7 Nach Ansicht des EWSA sollte die Regulierung des Schattenbankensystems auch den **Schutz der europäischen Verbraucher** bezüglich der Transparenz der angebotenen Produkte zum Ziel haben. Die Kunden haben Anspruch auf objektive und faire Beratung. Der Ausschuss hat sich bereits für die Einrichtung einer europäischen Agentur für den Schutz der Verbraucher von Finanzdienstleistungen (ähnlich dem in den USA durch das Dodd-Frank-Gesetz¹ geschaffenen Bureau of Consumer Financial Protection) ausgesprochen, um den Verbraucherschutz zu stärken, die Transparenz zu verbessern und bei Reklamationen die Lösung der Fälle zu vereinfachen.
- 3.8 Der Ausschuss hat zudem die Förderung von Anzeigen und den Schutz der Anzeigersteller als Beitrag zur Gesundung des Finanzsystems unterstützt. Dies soll durch rechtliche Vereinbarungen geschehen, die dem Anzeigersteller Strafflosigkeit zusichern, wenn er die Behörden von rechtswidrigen Handlungen in Kenntnis setzt.
- 3.9 Nötig sind ein Gesamtkonzept für die Probleme des Schattenbankensystems und Antworten der Politik. Besonderes Augenmerk muss dabei der Koordinierung der weltweiten Aufsicht und dem Informationsaustausch gelten. Auf jeden Fall darf das Fehlen von Einigkeit auf internationaler Ebene kein Hindernis dafür sein, dass die EU geeignete Rechtsvorschriften erlässt.
- 3.10 Eine der Lehren aus der großen Finanzkrise lautet, dass das Finanzsystem in all seinen Formen im Dienste der Realwirtschaft stehen muss. Die traditionellen Regeln, denen das Bankgeschäft über Jahrzehnte hinweg unterworfen war, wurden aufgegeben, was zu einem explosionsartigen Wachstum spekulativer Produkte führte. Diese Entwicklung hat sich im Nachhinein als äußerst schädlich für die Wirtschaft herausgestellt.
- 3.11 Aus historischer Sicht erfüllen die Banken und die Gesamtheit der staatlich geregelten Finanzinstitute eine sehr wichtige Aufgabe in der Wirtschaft: sie nehmen die Ersparnisse der Bürger und Unternehmen entgegen, verwahren und kanalisieren diese, um Investitionen, die Schaffung von Arbeitsplätzen und letztendlich den Wohlstand der Gesellschaft zu finanzieren. In den Jahren vor der Krise war dies aber nicht immer die dominierende Aufgabe.
- 3.12 Der EWSA schlägt vor, dass die soziale Verantwortung des Finanzsektors und das Ziel, "sicherzustellen, dass alle Finanztätigkeiten zu wirtschaftlichem Wachstum beitragen", auch als Ziele in das Grünbuch aufgenommen werden. Die neue Finanzmarktregulierung ist eine grundlegende Voraussetzung für die Rückkehr zu einer nachhaltigen Wirtschaft.

¹ [ABl. C 248 vom 25.8.2011, S. 108.](#)

- 3.13 Unter Berücksichtigung der Rechtsvorschriften, die in den letzten Jahren erlassen wurden oder sich gerade im Prozess der Rechtsetzung befinden, erinnert der EWSA an das Ziel **einer guten Rechtsetzung**, deren Schwerpunkt einfache und klare Vorschriften sind. Es gilt, Überschneidungen und Verzerrungen zu vermeiden, die der Rechtssicherheit Abbruch tun und Möglichkeiten für eine Aufsichtsarbitrage bieten.
- 3.14 Die für die Überwachung geschaffenen Aufsichtsgremien – darunter vor allem der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) – sollten die Entwicklung des Finanzsystems und insbesondere der Tätigkeit der Schattenbanken überwachen, um auftauchende Systemrisiken zu erkennen und Abhilfemaßnahmen vorzuschlagen.
- 3.15 Der EWSA betont, dass die Europäische Union zu den Arbeiten des FSB im Bereich Schattenbanken beitragen und ihre Initiativen mit diesem Gremium abstimmen muss, um sicherzustellen, dass sowohl die Inhalte als auch der Zeitplan übereinstimmen.
- 3.16 Der EWSA hebt hervor, dass durch entsprechende aufsichtsrechtliche Regeln ein unlauterer Wettbewerb im Finanzsektor verhindert werden muss.

4. **Antworten auf die im Grünbuch gestellten Fragen**

4.1 Was ist unter Schattenbankwesen zu verstehen?

- a) Sind Sie mit der vorgeschlagenen Definition des Schattenbankwesens einverstanden?

Ja. Die weitgefasste Formulierung macht es möglich, in der Definition den ganzen, für das Schattenbanksystem charakteristischen Komplex finanzieller Einrichtungen und Tätigkeiten zu erfassen. Auf jeden Fall sollte das Fehlen einer allgemein akzeptierten Definition kein Hindernis für Maßnahmen zur behördlichen Regulierung und Beaufsichtigung sein.

- b) Sind Sie mit der vorläufigen Liste der Unternehmen und Tätigkeiten einverstanden? Sollten mehr Unternehmen und/oder Tätigkeiten in die Überlegungen einbezogen werden? Wenn ja, welche?

- Die Ratingagenturen sollten wegen ihrer Verantwortung im Prozess der Verbriefung in die Liste aufgenommen werden.
- Es sollte klargestellt werden, ob *Kreditausfallversicherungen (CDS)* und von *Gebern erstrangig und nachrangig besicherter Darlehen (first and second lien lenders)* ausgegebene Instrumente ausdrücklich darunter fallen.
- Auch sollte auf den Markt für gewinnorientierte Versicherungspolicen (in Euro gehandelte Fonds) aufmerksam gemacht werden, die es in einigen Mitgliedstaaten

gibt und die vom jeweiligen Versicherungsnehmer oft als Sichteinlagen eingesetzt werden können.

4.2 Mit welchen Risiken und Vorteilen sind Schattenbankgeschäfte verbunden?

- a) Teilen Sie die Auffassung, dass sich Schattenbankgeschäfte positiv auf das Finanzsystem auswirken können? Haben diese Tätigkeiten weitere Vorteile, die erhalten und künftig gefördert werden sollten?

Das Schattenbankwesen hat zur Finanzialisierung der Wirtschaft und zur Bildung der Immobilienblase beigetragen, was ab 2007 mehrere Industriestaaten traf und ihre Volkswirtschaften an den Abgrund brachte. Folglich sollte dem Schattenbankwesen eine grundlegende Verantwortung, wenn auch nicht die alleinige Schuld für die große Rezession in den USA und in zahlreichen Ländern der EU zugewiesen werden.

Das Finanzsystem in seiner Gesamtheit muss im Dienste der Realwirtschaft stehen.

- b) Halten Sie die Beschreibung der Kanäle, über die Schattenbankgeschäfte neue Risiken verursachen oder diese auf andere Teile des Finanzsystems übertragen, für richtig?

Ja, wir halten sie für richtig. Die vier Risikogruppen entsprechen den aus der Finanzkrise gewonnenen Erfahrungen.

- c) Sollten darüber hinaus noch andere Kanäle in Betracht gezogen werden, über die Schattenbankgeschäfte neue Risiken verursachen oder diese auf andere Teile des Finanzsystems übertragen?

– U.a. die Weiterverwendung oder die Weiterverpfändung finanzieller Sicherheiten.

4.3 Wo liegen die Herausforderungen für Aufsichts- und Regulierungsbehörden?

- a) Halten auch Sie eine strengere Überwachung und Regulierung von Unternehmen und Tätigkeiten des Schattenbanksektors für notwendig?

- b) Schließen Sie sich den Vorschlägen zur Ermittlung und Überwachung der betreffenden Unternehmen und ihrer Tätigkeiten an? Sind Sie der Auffassung, dass die EU ständige Verfahren für die Sammlung und den Austausch von Informationen über Ermittlung und Aufsichtspraktiken zwischen allen EU-Aufsichtsbehörden, der Kommission, der EZB und anderen Zentralbanken benötigt?

- c) Schließen Sie sich den oben dargelegten allgemeinen Grundsätzen für die Beaufsichtigung von Schattenbanken an?

- d) Schließen Sie sich den oben dargelegten allgemeinen Grundsätzen für Maßnahmen der Regulierungsbehörden an?

Die Antwort auf die vier vorstehenden Fragen lautet ja. Der EWSA unterstreicht nachdrücklich einerseits die Notwendigkeit einer weltweiten Aufsicht, die sich auf alle Bereiche des Finanzsystems erstreckt, und betont andererseits, dass die Aufsichts- und Regulierungsbehörden der verschiedenen Ebenen angemessen mit qualifiziertem Personal und ausreichenden materiellen Mitteln ausgestattet werden müssen.

- e) Welche Maßnahmen könnten in Betracht gezogen werden, um eine international einheitliche Behandlung des Schattenbankwesens zu gewährleisten und globale Regulierungsarbitrage zu verhindern?

Die gegenseitige Abstimmung und volle Übereinstimmung im Rahmen der G-20 ist hier von entscheidender Bedeutung. Die internationale Unternehmenskennung (LEI) gemäß dem Vorschlag des FSB (8.6.2012) wird dazu beitragen, Lücken in der Statistik zu schließen, das Risikomanagement in den Unternehmen und die Bewertung der makro- und mikroprudenziellen Risiken zu verbessern sowie dem Marktmissbrauch und Finanzbetrügereien Einhalt zu gebieten.

4.4 Wie ist das Schattenbankwesen in der EU reguliert?

- a) Was denken Sie über die Maßnahmen, die auf EU-Ebene bereits in Bezug auf Schattenbanken und ihre Tätigkeiten getroffen wurden?

Der EWSA hat in mehreren Stellungnahmen die einschlägigen Regulierungsmaßnahmen der EU befürwortet, so in den Stellungnahmen zu folgenden Themen: MiFID-Richtlinie², OGAW-Richtlinie³, Verordnungen über Ratingagenturen⁴ u.a. Hervorzuheben sind die Richtlinien CRD III⁵, CRD IV⁶ und die Richtlinie "Solvabilität II"⁷.

4.5 Offene Fragen

- a) Schließen Sie sich bei den Aspekten in den fünf Schlüsselbereichen, in denen die Kommission weitere Optionen prüft, der Einschätzung der Lage an?

2 [ABl. C 220 vom 16.9.2003, S. 1.](#)

3 [ABl. C 18 vom 19.1.2011, S. 90.](#)

4 [ABl. C 277 vom 17.11.2009, S. 117](#) und [ABl. L 145 vom 31.5.2011, S. 30.](#)

5 [ABl. C 228 vom 22.9.2009, S. 62.](#)

6 [ABl. C 68 vom 6.3.2012, S. 39.](#)

7 [ABl. C 224 vom 30.8.2008, S. 11.](#)

Ja. Es kommt entscheidend darauf an, dass die Vorschriften nicht nur in Europa, sondern auch auf internationaler Ebene wirksamer greifen. Geldmarktfonds beispielsweise haben ihren Sitz hauptsächlich in den USA.

- b) Gibt es weitere Aspekte, die angegangen werden sollten? Wenn ja, welche?
- c) Welche Änderungen müssten gegebenenfalls am derzeitigen EU-Regulierungsrahmen vorgenommen werden, um die oben skizzierten Risiken und Aspekte angemessen zu behandeln?

Antwort zu b) und c): Dekalog gemäß dem Vorschlag von Paul Tucker, Vizepräsident der Bank of England und Mitglied des *Financial Stability Board* (Konferenz in Brüssel, 27.4.2012):

- Über das Schattenbankwesen laufende Finanzinstrumente oder Fonds, die von normalen Banken finanziert oder betrieben werden, sollten in die Bilanz dieser Bank einbezogen (konsolidiert) werden.
- Die Höhe der Mittelabfluss-Quote, die in der Basel-III-Bankenregulierung für die Mindestliquiditätsquote angesetzt wird, sollte bei Finanzinstituten zugesagten Linien höher sein als bei zugesagten Linien für andere Unternehmen. Das heißt, die Banken sollten mehr liquide Mittel haben, um solche Risiken abzusichern.
- Die Aufsichtsbehörden der Banken müssen den Umfang der kurzfristigen Finanzierungen beschränken, mit denen sich Banken aus US-amerikanischen Geldmarktfonds und anderen unsicheren bzw. volatilen Quellen finanzieren, einschließlich Geldmarktfonds mit konstantem Nettosubstanzwert (CNAV) mit Sitz in Drittländern.
- Finanzieren sich die Unternehmen zu einem erheblichen Teil aus kurzfristigen Schuldtiteln, so sollten Sie bei der Regulierung und der Überwachung der Belastbarkeit ihrer Bilanzen wie Banken behandelt werden.
- Nur Banken darf es gestattet sein, Kundengelder und unbelastete Vermögenswerte zur Finanzierung ihres Eigengeschäfts in beträchtlichem Ausmaß einzusetzen, und das sollte eine eindeutige, in der Hauptsache bestehende Geschäftsbeziehung sein. Die Rechtsform muss mit dem wirtschaftlichen Inhalt in Einklang gebracht werden.
- Bei Nichtbanken müssen Kundengelder und unbelastete Vermögenswerte getrennt bilanziert werden und dürfen nicht eingesetzt werden, um die Geschäftstätigkeit in erheblichem Ausmaß zu finanzieren. Allerdings sollte für solche Institute weiter die Möglichkeit bestehen, forderungsbesicherte Darlehen an ihre Kunden auszureichen, damit diese ihre Wertpapierbestände finanzieren können (Lombardgeschäfte).

- Es sollte eine größere Markttransparenz hergestellt werden, idealerweise wäre das ein Transaktionsregister mit offenem Zugang zu aggregierten Daten, damit jedermann sehen kann, was auf diesen sehr wichtigen, aber undurchsichtigen Märkten der Finanzierung geschieht (dies wäre auch für die Marktteilnehmer selbst nützlich).
 - Finanzunternehmen und Fondsgesellschaften muss es verwehrt bleiben, Darlehen gegen die Hinterlegung von Wertpapieren auszureichen, zu deren Besitz sie von Rechts wegen nicht zugelassen bzw. ausreichend befähigt sind.
 - Finanzunternehmen, die keine Banken sind, sollten danach reguliert werden, wie sie ihre Barsicherheiten einsetzen.
 - Die Aufsichtsbehörden sollten die Möglichkeit haben, einzuschreiten und Mindestsicherheitsabschläge oder Margen für die Märkte der besicherten Finanzierung (oder Teile von ihnen) vorzugeben. (Dies sollte auf internationaler Ebene geschehen und nach Möglichkeit mit den Sicherheitsabschlägen der Zentralbanken verknüpft werden).
- d) Welche anderen Maßnahmen, wie verstärkte Überwachung oder nicht zwingende Maßnahmen, sollten in Betracht gezogen werden?

Der EWSA regt hier folgende Aspekte an:

- Schutz der Verbraucher von Finanzprodukten vor möglichen unlauteren Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit Finanzprodukten und -dienstleistungen, z.B. irreführende Sonderangebote oder Pyramidenbetrug und durch eine Vertragsgestaltung ohne missbräuchliche Klauseln;

- Berücksichtigung des Vorschlags der Wissenschaftler von der Universität Chicago (Eric A. Posner und E. Glen Weyl) "An FDA for Financial Innovation: Applying the Insurable Interest Doctrine to Twenty-First-Century Financial Markets" (Ein FDA für Finanzmarktinnovationen: Anwendung der Lehre vom versicherbaren Interesse auf die Finanzmärkte des 21. Jahrhunderts) vom 23.2.2012 dahingehend, dass jedes neue Produkt vor der Markteinführung der Zustimmung der Regierung bedarf, die gewährt wird, wenn es im Dienste der Realwirtschaft steht, und verweigert wird, wenn es sich um ein rein spekulatives Produkt handelt.

Brüssel, den 15. November 2012

Der Präsident
des Europäischen Wirtschafts- und
Sozialausschusses

Staffan NILSSON
